

## Haushaltssatzung der Stadt Laage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.04.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	14.799.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	18.320.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-777.300 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	13.180.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	15.860.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.679.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.592.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.890.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-3.297.800 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
wird festgesetzt auf

3.300.000 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.318.000 EUR

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 349 v. H. |

### § 6 Amtsumlage

1. Die Stadt Laage ist amtsangehörig.
2. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes.

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 41,37 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8 Weitere Vorschriften

1. Personalausgaben sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
4. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
6. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
7. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
8. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sein, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.

9. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk in dem Produktkonto und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
10. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
11. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§ 13 GemHVO). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.
12. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
13. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen für Zuschüsse an wirtschaftliche Beteiligungen der Stadt Laage im Produkt 62600 können gemäß § 14 Abs.4 GemHVO M-V Doppik auch für investive Auszahlungen als investive Zuschüsse verwendet werden.
14. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen für Zuschüsse für die Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) im Produkt 11401 können gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO M-V auch für investive Auszahlungen verwendet werden.
15. Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten sind deckungsfähig aus der Ursprungsinvestition.
16. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.
17. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können gemäß den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik MV übertragen werden.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 10.004.743 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 8.271.273 EUR  |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 40.922.815 EUR |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landkreis Rostock wurde am 30.06.23 erteilt.

Laage, den  
Ort, Datum

05.04.23



  
Holger Anders (Bürgermeister)

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.04.2023 angezeigt worden. Sie enthält die Aufnahme eines Investitionskredites i. H. v. 3.300.000 € und ist somit gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V genehmigungspflichtig.

Mit Schreiben vom 30.06.2023 erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung der Haushaltssatzung 2023. Aus dem Genehmigungsschreiben ergeht folgende Entscheidung:

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 3.300.000 EUR für das Haushaltsjahr 2023 teilweise in Höhe von 3.297.800 EUR genehmigt.

Laage, den 03.07.2023

  
Holger Anders  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Hiermit ist die am 05.04.2023 beschlossene und am 05.04.2023 ausgefertigte Haushaltssatzung der Stadt Laage für das Haushaltsjahr 2023 bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung der Stadt Laage liegt ab dem 10.07.2023 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Hauptstraße 20, 18299 Laage in Zimmer 2.24 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die nach §47 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.06.2023 durch den Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Laage, den 03.07.2023

  
Holger Anders  
Bürgermeister

